

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.06.1993

Geschäftszahl

92/06/0228

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/17/0170 E 6. Oktober 1989 RS 9

Stammrechtssatz

Das in § 29 VlbG StraßenG vorgesehene Anklageverfahren ist eine Voraussetzung - bzw als Verpflichtung des Straßenerhalters - für den Bau einer öff. Straße. Die Enteignungsbehörde hat nicht von Amts wegen zu prüfen, ob das in § 29 VlbG StraßenG vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/06/0267 17. Juni 1993